

VERORDNUNG**über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“**

Vom 02. August 2006

Auf Grund von Art. 7, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die südwestlich der Gemeinde Kissing, zwischen dem Lech und der Bahnlinie Augsburg - München in der Gemarkung Kissing, Landkreis Aichach-Friedberg gelegene Lechheide mit Auwald wird unter der Bezeichnung „Kissinger Heide“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kissinger Heide“ erfolgt auch zum Schutz von Teilen des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“, Nr. 7631-371.02.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 43 ha.

(2) Die Grobumschreibung des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der Schutzgebietskarte Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1).

(3) Die genauen Grenzen sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

(4) Die als Naturschutzgebiet geschützten Teile des FFH-Gebiets sind in der Schutzgebietskarte Maßstab 1 : 5.000 dargestellt (Anlage 3).

§ 3 Schutzzweck

— (1) Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. die Erhaltung, Regeneration und Entwicklung der Heidewiesen und des Auwaldes in ihren unterschiedlichen Ausprägungen zu gewährleisten,
2. die Heide und den Schneeheide-Kiefernwald als Lebensräume seltener Arten und Lebensgemeinschaften zu fördern,
3. den auen- und heidetypischen Arten und Lebensgemeinschaften die Lebensvoraussetzungen zu sichern,
4. auf dem für Nutzung geeigneten Gebietsanteil eine nachhaltig standortverträgliche und dem Artenschutz dienende Nutzung zu erreichen.

— (2) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Lechauhen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung

1. der natürlichen Lebensraumtypen samt ihrer Lebensgemeinschaften und natürlichen Lebensgrundlagen der Anlage 5 und
2. der Arten und ihrer Lebensräume entsprechend den ökologischen Ansprüchen der Anlage 6.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Verbote

— (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können.

Insbesondere sind im FFH-Gebiet gemäß Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können. Gemäß Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG sind im FFH-Gebiet Projekte im Sinn des § 10 Abs. 1

Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen, vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu ändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Loipentrassen neu anzulegen oder bestehende zu verändern (ausgenommen sind Straßen- und Fahrradwegverbreiterungen oder ähnliche Vorhaben der Gemeinde Kissing entlang der Lechauenstraße (Grundstück Fl.Nr. 3553 Gemarkung Kissing) bis zu 5 Meter in den Geltungsbereich des Naturschutzgebiets),
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder die Wasserstände zu ändern sowie Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch Düngung, chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen sowie Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben oder einzubringen,
8. Tiere auszusetzen oder frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder ihre Brut wegzunehmen oder zu beschädigen,
9. Nutztiere zu koppeln, zu pferchen oder zu tränken,
10. eine andere als die in § 5 beschriebene Nutzung auszuüben,
11. gehölzarme Flächenanteile (nämlich die Heidewiesen gemäß Karteneintrag in Anlage 4) aufzuforsten.

(3) Ferner ist verboten:

1. den gekennzeichneten Weg (Karteneintrag in Anlage 4) zu verlassen,
2. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
3. zu reiten,
4. Feuer zu machen,
5. zu lagern, zu zelten, zu campen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen bei der Jagd und bei der Schafbeweidung,
7. Modellgeräte zu betreiben oder mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
8. zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu betreiben,

9. Veranstaltungen einschließlich Führungen mit Naturbezug außerhalb der gekennzeichneten Wege durchzuführen,
10. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der extensiven Triftweide mit Schafen mit Zustimmung des Landratsamts Aichach-Friedberg (untere Naturschutzbehörde)
 - b) der Streumahd zu wechselnden Zeitpunkten frühestens ab 1. August eines Jahres,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Nutzungskarte (Anlage 4) mit folgenden Maßgaben:
 - a) im forstlichen Bereich I (siehe Karteneintrag): die Niederwaldnutzung in bisheriger Form (ca. 20-jähriger Stockhieb);
 - b) im forstlichen Bereich II (siehe Karteneintrag): Bewirtschaftung der Kiefern-Fichtenbestände mit sporadischen Einzelentnahmen bei Sicherung des lichten Bestandscharakters und der vielfältigen Bestandsübergänge zu den Heidewiesen, sowie in Grauerlen-Weidenanteilen die Niederwaldbewirtschaftung in bisheriger Form (ca. 20-jährlicher Stockhieb),
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es dürfen jedoch keine neuen Wildfütterungsanlagen und Wildäcker angelegt werden; die Verlegung von Wildfütterungsanlagen und Wildäckern bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Aichach-Friedberg,
4. die Fischerei und der Fischereischutz,
5. die Gewässerunterhaltung im gesetzlich gebotenen Umfang und die Gewässeraufsicht,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der bestehenden Elektrizitätsleitungen; die Freihaltung von Leitungstrassen ist in zeitlich abgesetzten Flächenabschnitten vorzunehmen und der Einsatz von schwerem Gerät – ausgenommen bei akut zu behebenden Störfällen – auf Frostperioden zu beschränken,
7. die Trinkwasserversorgung durch die Gemeinde Kissing
 - a) Bestandsschutz für Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen einschließlich der Trinkwasserentnahme,
 - b) die Errichtung von Trinkwasserförderanlagen einschließlich ihrer Versorgungseinrichtungen im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben,

8. die Durchführung von Veranstaltungen im Sinn des § 4 Abs. 3 Nr. 9 mit Genehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturschutzgebietes oder des Trinkwasserschutzgebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg oder der Regierung von Schwaben erfolgt.
- 10. Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung, zur wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes, soweit sie vom Landratsamt Aichach-Friedberg als untere Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Schwaben angeordnet oder genehmigt werden.

§ 6 Befreiung

— (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 sowie im FFH-Gebiet in Verbindung mit Art. 49 a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

— Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 oder Abs. 3 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“ vom 19. Oktober 1964 (BayRS 791-3-51-U), geändert durch Verordnungen der Regierung von Schwaben vom 14. September 1984 (RABI Schw. S. 119), berichtigt RABI Schw. S. 128), vom 12. März 1990 (RABI Schw. S. 38) und vom 20. November 2001 (RABI Schw. S. 219) außer Kraft.

Augsburg, den 02. August 2006

— Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

Anlagen:

— **Anlage 1:** Übersichtskarte M 1 : 10.000

Anlage 2: Schutzgebietskarte M 1 : 5.000

Anlage 3: Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 mit FFH-Gebiet

Anlage 4: Nutzungskarte M 1 : 5.000

Anlage 5 zu § 3 Abs. 2 Nr. 1:

natürliche Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

-
1. Formationen von Gemeinem Wacholder (*Juniperus communis*) auf Kalkheiden und –rasen – 5130
 2. Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) -*6210
 3. Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) – 6410
 4. Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe – 6430

Anlage 6 zu § 3 Abs. 2 Nr. 2:

Tierarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) – 1061

Biber (*Castor fiber*) – 1337

Hinweis:

Die Verletzung der im Verfahren zur Inschutznahme des Naturschutzgebietes zu beachtenden Verfahrensvorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich bei der Regierung von Schwaben geltend gemacht wird. Tatsachen, die die Verletzung begründen, sind dabei anzugeben (Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG)

—

—

—